

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Forchheim
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 19.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Forchheim folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen **Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Forchheim zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Forchheim in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer Nr. 335, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim eingesehen werden.

gez.

Becher
Regierungsdirektorin